

**Satzung für die Übergangsheime zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen als nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 1989**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) und der §§ 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1988 (GV NW S. 214/SGV NW 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 12. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge ergeben, stellt die Stadt Wesseling für ausländische Flüchtlinge Übergangsheime zur Verfügung.

(2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Die Übergangsheime dienen der vorläufigen Unterbringung von Personen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Die in § 2 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes genannten Personen haben Anspruch auf Aufnahme in die Übergangsheime, jedoch nicht auf Benutzung eines bestimmten Übergangsheimes.

§ 3

(1) Für die Benutzung der Übergangsheime erhebt die Stadt monatliche Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Form einer Grundgebühr und einer Nebengebühr erhoben.

(3) Für die Bemessung der Grundgebühr für die Benutzung von Übergangsheimen, die sich in städtischen Gebäuden befinden, sind Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG die in sinngemäßer Anwendung der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl I S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1988 (BGBl I S. 643), ermittelten Aufwendungen; abweichend hiervon ist zu beachten:

- a) Bei der Kapitalverzinsung und Abschreibung sind Zuweisungen des Landes für Errichtung (Erstellung, Erwerb, Herrichtung) des Übergangsheimes außer Ansatz zu lassen.
- b) Ein Mietausfallwagnis nach § 29 II. BV darf nicht angesetzt werden.
- c) Verbrauchskosten sind nicht in Ansatz zu bringen.

Für die Bemessung der Grundgebühr für die Benutzung von Übergangsheimen, die sich in von der Stadt angemietetem Wohnraum befinden, sind Kosten im Sinne des § 6 Absatz 1 KAG die von der

Stadt mietervertraglich zu tragenden Kosten mit Ausnahme der Verbraucherkosten. Kosten sind weiter die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Herrichtung; bei der Kapitalverzinsung und Abschreibung sind Zuweisungen des Landes außer Ansatz zu lassen.

Soweit nach Art und Umfang des Übergangsheimes der Einsatz von Hausmeistern erforderlich ist, werden die dafür entstehenden Kosten in die Berechnung der Benutzungsgebühren einbezogen.

Auf der Grundlage der ermittelten Kosten wird die Grundgebühr anteilig nach der Wohnfläche festgesetzt, die dem alleinstehenden Benutzer oder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zur Verfügung steht.

(4) Bei der Bemessung der Nebengebühr sind die Kosten im Sinne des § 6 Absatz 1 KAG die der Stadt voraussichtlich entstehenden Kosten der Wasserversorgung, der Entwässerung, der Beheizung sowie der Versorgung des Übergangsheimes mit Energie. Auf der Grundlage der ermittelten Kosten wird die Nebengebühr anteilig nach der Anzahl der Benutzer festgesetzt.

(5) Zuweisungen des Landes zu den Aufwendungen der Stadt für die Unterhaltung der Übergangsheime mindern die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Kosten.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag des Bezuges des Übergangsheimes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Auszugs aus dem Übergangsheim. Für die Benutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühr für den 1. Monat wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für die anschließenden Monate ist die Benutzungsgebühr am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig.

(8) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer von Übergangsheimen. Benutzen Familien oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften Übergangsheime gemeinsam, haften alle Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

#### § 4

Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt eine Benutzungsordnung, die der Stadtdirektor erlässt.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.